

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERSION VOM FEBRUAR 2024

## 1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden AGB genannt, gelten für den Vertrag über die Durchführung der Tätigkeiten des Vereins Verkehrskadetten-Abteilung Zürichsee, Gewerbestrasse 5, 8708 Männedorf (nachfolgend VKAZS genannt). Die AGB sind Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und den VKAZS geschlossenen Vertrages.
- 1.2 Allfällige Abweichungen von den AGB sind in der Offerte und im Auftrag ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des zu schliessenden Vertrages ist die Realisierung der von den VKAZS erbrachten Dienstleistungen wie Verkehrsregelung, Parkplatzzuweisung, Absperrposten, Streckenabsicherung, Verkehrskonzeptplanung, Informationsbereitstellung und Einziehen von Parkgebühren. Zusätzliche Dienstleistungen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Absprache durchgeführt.
- 2.2 Mit dem Anfordern einer Offerte oder der Auftragserteilung, in welcher Form diese auch immer erfolgen, erkennt der Auftraggeber diese AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Andere Verpflichtungen als die in diesen AGB und im Vertrag schriftlich aufgeführten übernehmen die VKAZS nicht.

## 3. Auftragserteilung und Leistungsumfang

- 3.1 Die Annahme einer Offerte durch den Auftraggeber kann per Post, telefonisch, per E-Mail, elektronisch über die von den VKAZS bereitgestellten Systeme oder mündlich erfolgen.
- 3.2a Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen Auftrag ohne vorherige Offerte zu erteilen, indem er die gewünschten Leistungsdaten und eine ausdrückliche Vertragsabschlussabsicht den VKAZS per Post, telefonisch, per E-Mail, elektronisch über die von den VKAZS bereitgestellten Systeme oder mündlich zustellt. Diese Art der Auftragserteilung wird nachfolgend «Einsatzbestellung» genannt. Für Einsatzbestellungen gelten immer die zur Einsatzbestellung gültigen Preise gemäss AGB Ziff. 4.2 – 4.3 sowie allfällige Zusatzbestimmungen der AGB wie Ziff. 3.3.
- 3.2b Eine Einsatzbestellung stellt vor der Bestätigung durch die VKAZS keinen Vertrag dar. Der Auftraggeber ist für 21 Tage ab Ankunft der Einsatzbestellung bei den VKAZS an die Einsatzbestellung gebunden. Diese Verbindlichkeit seitens des Auftraggebers entfällt mit Absage durch die VKAZS. Das Bestätigen oder Ablehnen einer Einsatzbestellung durch die VKAZS kann per Post, E-Mail oder elektronisch über die Systeme der VKAZS erfolgen. Eine mündliche oder telefonische Bestätigung oder Absage ist ausgeschlossen. Das Bestätigen der Einsatzbestellung stellt den Vertragsabschluss dar.

- 3.3 Der Leistungsumfang eines Auftrages ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder der Einsatzbestellung. Einsatzanfragen sollten so früh wie möglich, spätestens aber 21 Tage vor dem ersten Leistungszeitpunkt bei den VKAZS eintreffen. Bei Nichteinhalten der Frist wird ein Zuschlag fällig. Dieser Zuschlag beträgt 100 CHF, wenn die Einsatzanfrage weniger als 21 Tage vor dem ersten Leistungszeitpunkt erfolgt, und 200 CHF, wenn die Anfrage weniger als 11 Tage im Voraus eingereicht wird. Die VKAZS behalten es sich vor, den Zuschlag der Auftragsgrösse anzupassen.
- 3.3 Die VKAZS können für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu einhundert Prozent des Auftragswertes verlangen. Die VKAZS stellen dem Auftraggeber hierfür vor dem ersten Leistungstermin eine Rechnung.
- 3.4 Im Falle einer Vorauszahlungsforderung behalten es sich die VKAZS vor, mit der Leistungserbringung erst nach dem Erhalten der Gutschrift zu beginnen. Bis zur Gutschrift ruht der Auftrag in beidseitigem Einverständnis. Sollte die Gutschrift der Vorauszahlung nicht in der gesetzten Frist nach Rechnungsstellung erfolgt sein, behalten sich die VKAZS vor, den Auftrag zu stornieren.
- 3.5 Die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen und Vereinbarungen sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig verkürzt werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ein Verzug seitens der VKAZS entsteht, werden die Fristen entsprechend verlängert.
- 3.6 *aufgehoben*
- 3.7 Bei vorzeitigem Abbruch eines Auftrages werden die bis dahin angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Siehe auch AGB Ziff. 5.5.
- 3.8 Bei kurzfristiger Absage oder Annullation des Auftrages durch den Auftraggeber werden die vereinbarten Leistungen mit einer Konventionalstrafe wie folgt verrechnet, wobei eine Mindestpauschale von CHF 120 gilt:

<b>Abstand zum ersten Leistungszeitpunkt</b>	<b>Konventionalstrafe des Gesamtpreises</b>
1 Tag oder weniger im Voraus	80 %
2 – 7 Tage im Voraus	70 %
8 – 14 Tage im Voraus	40 %
15 – 21 Tage im Voraus	25 %
über 22 Tage im Voraus	10 %

Allfällige zusätzliche Kosten, die auf Seiten der VKAZS entstanden sind, beispielsweise durch Materialbestellungen oder Auftragserteilungen bei Partnerorganisationen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.8 Anpassungen bei den Leistungsmerkmalen eines gegebenen Auftrags sind durch beide Parteien möglich, müssen allerdings von der anderen Partei akzeptiert werden. Ein Stillschweigen der Partei, welche die Änderungen akzeptieren muss, stellt keine Annahme der Anpassungen dar. Anpassungen und deren Genehmigung müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 3.9 Die VKAZS können Verkehrskadetten anderer Abteilungen oder externes Personal («Subdienstleister») beauftragen oder ergänzend zu den Angehörigen der VKAZS einsetzen.
- 3.10 Sollten für einen Einsatz Subdienstleister hinzugezogen werden, so haften die jeweiligen Subdienstleister für ihre Angehörigen direkt.

### 3.11 aufgehoben

- 3.12 Die VKAZS verpflichten sich, die Nutzung von Subdienstleistern dem Auftraggeber so früh wie möglich, spätestens aber 3 Tage vor Einsatzbeginn bekanntzugeben. Der Einsatz von anderen Verkehrskadetten Abteilungen, die dem Schweizerischen Verkehrskadetten Verband angehören, muss nicht bekannt gegeben werden.
- 3.13 In Situationen, die aufgrund von akutem und unvorhersehbarem Personalmangel (Krankheit, Unfall, etc.) den Einsatz von Subdienstleistern erst kurz vor Einsatzbeginn notwendig machen, müssen die VKAZS den Einsatz von Subdienstleistern innerhalb von 3 Werktagen nach dem Einsatz bekanntgeben. AGB Ziff. 3.12 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Einsatz von anderen Verkehrskadetten Abteilungen, die dem Schweizerischen Verkehrskadetten Verband angehören, muss nicht bekannt gegeben werden.

## 4. Angebote, Preise & Material

- 4.1 Sämtliche von der VKAZS abgegebenen Offerten sind, sofern nicht anders angegeben, definitive Offerten gemäss Obligationenrecht. Von der VKAZS versendete Offerten sind, sofern nicht anders angegeben, 10 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Falls nichts anderes schriftlich angegeben wurde, beziehen sich die Preisangaben auf die Preislisten in AGB Ziff. 4.2 – 4.3.
- 4.2 Die Stundenansätze und weitere Preise der VKAZS sind gemäss der folgenden Tabelle festgelegt. Diese Preise können in einer Offerte, abhängig von der Komplexität des Auftrags, abweichen.

Leistung	Preis	
Grundtaxe pro VK / Einsatzleiter / Fahrer und Einsatz	CHF	37.00
Stundensatz pro VK und Stunde	CHF	24.00
Einsatzleiter pro Stunde ab 5 VKs	CHF	28.00
Transportkosten pro Tag bis 8 VKs	CHF	100.00
Nachtzuschlag pro Person und Stunde 22:00 – 06:00	CHF	14.00
Werktagzuschlag pro Person und Stunde Montag – Freitag zwischen 06:00 – 18:00	CHF	8.00
Fahrzeug vor Ort – Pauschale halber Tag zzgl. Grundtaxe / Stundensatz Fahrer	CHF	75.00
Fahrzeug vor Ort – Pauschale ganzer Tag zzgl. Grundtaxe / Stundensatz Fahrer	CHF	150.00
Betrieb von Parkkassen Pauschalgebühr pro Tag und Parkkasse	CHF	80.00

### 4.3 Weitere Preise:

Leistung	Preis	
Verkehrskonzepterstellung pro Stunde (vgl. Ziff. 6.2)	CHF	28.00

Verpflegung, pro Person Einsatzdauer $\geq$ 4 Stunden 1 Hauptmahlzeit	CHF	30.00
Verpflegung, pro Person Einsatzdauer $\geq$ 6 Stunden 1 Hauptmahlzeit + 1 Zwischenverpflegung	CHF	40.00
Verpflegung, pro Person Einsatzdauer $\geq$ 7 Stunden 1 Hauptmahlzeit + 2 Zwischenverpflegungen	CHF	50.00
Verpflegung, pro Person Einsatzdauer $\geq$ 9 Stunden 2 Hauptmahlzeiten + 2 Zwischenverpflegung	CHF	80.00

- 4.4 Tipp- und Druckfehler sowie Fehler in der elektronischen Datenverarbeitung seitens der VKAZS sind in Offerten vorbehalten.

## 5. Pflichten des Auftraggebers und Einsatzablauf

- 5.1 Eine angemessene Verpflegung ist durch den Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragtem Dritten den Verkehrskadetten, dem Einsatzleiter, Fahrer und allfälligem zusätzlichem, für den Einsatz notwendigen Personen abzugeben, sofern der Einsatz länger als 4 Stunden dauert. Auch zusätzliche Personen gemäss AGB Ziff. 5.4 müssen verpflegt werden. Wenn dies für den Auftraggeber nicht möglich ist, hat er das den VKAZS vor dem Einsatz anzugeben, wodurch ein Verpflegungspreis gemäss AGB Ziff. 4.3 berechnet wird.
- 5.2a Der Auftraggeber verpflichtet sich, während dem Auftrag eine Ansprechperson zur Verfügung zu stellen, die im Namen des Auftraggebers handeln kann. Anfragen seitens der Verkehrskadetten beantwortet die Ansprechperson innerhalb einer angemessenen Frist. Einsatzrelevante Informationen meldet der Auftraggeber aktiv dem vor Ort anwesenden Einsatzverantwortlichen.
- 5.2b Wenn es dem Auftraggeber nicht möglich ist, eine Ansprechperson während dem Einsatz zu stellen, muss der Auftraggeber dies vor dem Einsatz kommunizieren und ein entsprechendes Briefing zur Verfügung stellen. Die VKAZS nicht für allfällige Fehler, die aufgrund eines unzureichenden Briefings oder aufgrund einer fehlenden Auskunftsperson passieren.
- 5.3 Wenn der Auftraggeber vor dem Einsatz nicht gemäss AGB Ziff. 5.1 fehlende Verpflegung angegeben hat und am Einsatz keine oder eindeutig unzureichende Verpflegung für die Dauer des Einsatzes stellt, wird die Ansprechperson des Auftraggebers darüber informiert. Der Auftraggeber kann in diesem Fall innerhalb von 30 Minuten die Abgabe der Verpflegung nachzuholen, andernfalls kann die VKAZS den normalen Verpflegungspreis gemäss AGB Ziff. 4.3 zusätzlich zu einer Pauschalgebühr von 30 CHF pro zu verpflegende Person berechnen. Wenn keine Kontaktperson vor Ort gemäss AGB Ziff. 5.2b verfügbar ist, können die VKAZS den regulären Verpflegungspreis zusätzlich zu der Pauschalgebühr von 30 CHF pro zu verpflegende Person ohne vorherige Anzeige berechnen.
- 5.4 Die VKAZS behalten es sich vor, Auftragsdauer und Leistungsmerkmale, unter anderem die Anzahl der Verkehrskadetten, in Absprache mit dem Ansprechpartner vor Ort den Gegebenheiten am Einsatzort anzupassen. Verlängerte Einsätze und zusätzliche Kadetten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Ohne Ansprechperson vor Ort (vgl. AGB Ziff. 5.3) obliegt die Entscheidung über eine

- Anpassung allein den VKAZS. Es gelten die Preise der Offerte. Sollten einzelne Positionen nicht auf der Offerte ersichtlich sein, gelten für diese Positionen die Preise der AGB gemäss AGB Ziff. 4.2 – 4.3.
- 5.5 Einsätze können in Absprache mit dem vom Auftraggeber gestellten Ansprechpartner im beidseitigen Einverständnis vorzeitig beendet werden, sofern die Verkehrssituation dies zulässt. Die nicht geleisteten Stunden werden zu 50% berechnet. Der Auftraggeber ist für allfällige Folgen aus einer vorzeitigen Beendigung allein verantwortlich, sofern er dies angeordnet hat.
- 5.6a Alle für den Einsatz notwendigen Genehmigungen, polizeilichen Abklärungen, Erlasse und Verfügungen vom Auftraggeber vorgängig selbst zu organisieren und den VKAZS vor Einsatzbeginn als Kopie zukommen zu lassen.
- 5.6b Die VKAZS behalten es sich vor, keine genehmigungspflichtigen Aktionen wie zum Beispiel der Parkdienst in Parkverbotsflächen oder das Sperren von Strassen durchzuführen, ohne vorher die notwendigen Genehmigungen erhalten zu haben.
- 5.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für seine geschäftsmässigen Angebote Namen und Anschrift wahrheitsgetreu anzugeben.
- 5.8 Bei längeren Einsätzen sind bezahlte Pausen für Verkehrskadetten, Einsatzleiter, Fahrer und allfälligen zusätzlichen, für den Einsatz notwendigen Personen enthalten, deren Dauer sich nach der Einsatzdauer richten. Die Pausendauer pro Person ist wie folgt: bis 3 Stunden Einsatzdauer keine Pause; ab 3 Stunden Einsatzdauer je 30 Minuten; ab 5 Stunden Einsatzdauer je 45 Minuten; ab 7 Stunden Einsatzdauer je 60 Minuten; ab 9 Stunden Einsatzdauer je 90 Minuten.
- 5.9 Ab einer Einsatzdauer von über 10 Stunden können die VKAZS den Einsatz in zwei Schichten aufteilen, wobei für die neue Schicht ebenfalls Grundtaxen, Transportpauschalen, Verpflegungspauschalen und allfällige weitere Gebühren anfallen.

## **6. Haftung, Gewährleistung und Subdienstleister**

- 6.1 Die von der VKAZS erbrachten Leistungen basieren auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist allein dieser verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die VKAZS von jeglichen Ansprüchen, die in Folge seiner fehlerhaften oder unvollständigen Angaben entstanden sind, freizuhalten.
- 6.2 Sofern bei Grossanlässen kein Dossier und kein genauer Einsatzbefehl des Auftrages vorliegt oder dieser nicht den Anforderungen der VKAZS entspricht, wird ein geeignetes Einsatzkonzept durch die VKAZS erstellt und die notwendigen Arbeitsstunden werden dem Auftraggeber gemäss AGB Ziff. 4.3 in Rechnung gestellt.
- 6.3 *aufgehoben*
- 6.4 Die VKAZS haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse entstehen; ebenso wenig wie für sonstige nicht durch die VKAZS verursachte Vorkommnisse wie Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen oder Strom- und Netzausfälle.
- 6.5 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Angehörigen der VKAZS, einschliesslich des gesamten Materials und aller Fahrzeuge sind durch die VKAZS oder durch die VKAZS beauftragte Dritte gedeckt.

- 6.6 Nicht unter die Haftung der VKAZS fallen Diebstähle, Sachbeschädigungen, Parkschäden sowie Fahrzeugschäden, welche beim Ein- oder Ausparken durch An- oder Auffahren auf Hindernisse oder Bodenunebenheiten entstehen.
- 6.7 *aufgehoben*
- 6.8 Bei einem medizinischen Notfall, Verkehrsunfall, Brand, Polizeieinsatz oder anderen Vorfällen, bei denen eine Hilfeleistung an der Allgemeinheit durch die VKAZS erforderlich sein kann, die auf Anfahrt zum Einsatz oder während dem Einsatz stattfinden, behalten die VKAZS sich das Recht vor, den Einsatz mit Verspätung anzutreten, zu unterbrechen oder abzubrechen. Es besteht kein Recht auf Entschädigung seitens des Auftraggebers.
- 6.9 Falls Material und Fahrzeuge der VKAZS während des Einsatzes oder in unmittelbarer Umgebung des Einsatzortes durch Fremdvorschlüssen beschädigt, gestohlen, beschmiert oder in anderer Art plötzliche, unvorhergesehene Wertminderung durch Drittpersonen erfahren, behalten die VKAZS sich das Recht vor, die Beschädigungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 6.10 Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Schaden von Leib und Leben haften die VKAZS uneingeschränkt.
- 6.11 Bei leichter Fahrlässigkeit haften die VKAZS nur in der Höhe des Gesamtvolumens des Auftrags. Die Haftung für mittelbare Schäden, die nicht direkt aus dem Schadensereignis entstanden sind, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.12 Die VKAZS verpflichten sich, den Auftraggeber für Schadensfälle, die durch die VKAZS zustande gekommen sind, schad- und klaglos zu halten, sofern der Schadensfall nicht im Zusammenhang mit fehlerhaften, unvollständigen oder ungenauen Angaben des Auftraggebers steht, durch eine vom Auftraggeber zu verantwortende Tatsache verursacht wurde oder die Haftung nicht durch eine andere Klausel oder das Gesetz ausgeschlossen ist. Es wird ausdrücklich auf die AGB Ziff. 6.1 und Ziff. 6.6 verwiesen.
- 6.13 Die VKAZS haften, sofern nicht durch eine andere Klausel oder das Gesetz (vgl. u.a. Ziff. 6.10) eingeschränkt, gegenüber dem Auftraggeber höchstens in Höhe des Gesamtvolumens des Auftrags.
- 6.14 Wenn infolge von Krankheit, Unfall oder eines anderen unvorhergesehen Ereignisses, das der Angehörige der VKAZS zu verantworten hat, ein Angehöriger der VKAZS vor oder während dem Einsatz ausfällt und die VKAZS die vereinbarte Leistung nicht im vereinbarten Umfang erbringen können, haften die VKAZS mit bis zu zwanzig Prozent des Auftragsvolumens.
- 6.15 Wenn ein Angehöriger der VKAZS während dem Einsatz einen infolge Erfüllung seiner zum Einsatz oder der Allgemeinheit notwendigen Aufgaben einen Unfall erleidet, so ist die Haftung der VKAZS gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, sofern das Schadensereignis im Zusammenhang mit dem Unfall steht.

## 7. Zahlungs- und Lieferbedingungen

- 7.1 Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 7.2 Eine Zurückhaltung des Rechnungsbetrags aufgrund etwaiger Beanstandungen ist ausgeschlossen.
- 7.3 Nach Ablauf dieser Frist können die VKAZS bis zu drei Mahnungen mit jeweiligem Abstand von mindestens 20 Tagen voneinander ausstellen. Um den Aufwand der Mahnungen zu decken, werden dem Auftraggeber ab der jeweiligen Mahnstufe zusätzliche Mahngebühren berechnet. Diese werden wie folgt berechnet: 1. Mahnung: 20 CHF, ab 2. Mahnung: 40 CHF.
- 7.4 Bei Nichtbezahlung innerhalb der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung der Verzug ein.

- 7.5 Befindet sich der Auftraggeber im Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 7.6 Die Gebühren einer möglichen Betreuung hat der Auftraggeber zu tragen.

## **8. Änderungen und Publikation der AGB**

- 8.1 Die VKAZS behalten es sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung anzupassen.
- 8.2 Für Einsatzbestellungen gemäss AGB Ziff. 3.2a ff. gelten die aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss AGB Ziff. 8.4, auch wenn diese sich von den zum Zeitpunkt des letzten Auftrags gültigen unterscheiden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Einsatzbestellung die AGB auf Änderungen zu prüfen.
- 8.3 Für Offerten gelten die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Offerte gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.4 Die aktuell gültigen Geschäftsbedingungen sind auf der Internetseite der VKAZS unter <https://vkazs.ch/agb> abrufbar.

## **9. Zusatzbestimmungen**

- 9.1 Die VKAZS behalten es sich vor, sofern aufgrund der AGB oder des Gesetzes nicht anders vorgeschrieben, sämtliche schriftliche Kommunikation elektronisch über E-Mail abzuwickeln.
- 9.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 9.3 Ohne gegenteilige Mitteilung vor Vertragsschluss erteilt der Auftraggeber den VKAZS die Zustimmung, ihn öffentlich als Kunden zu benennen. Dies beinhaltet ein nicht exklusives, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht seines jeweils aktuellen Logos für bis zu fünf Jahre nach Vertragsabschluss, die Verwendung des Namens des Kunden und Details über realisierte Einsätze, Projekte und Arbeiten zu Zwecken der Promotion auf der eigenen Website der VKAZS, Drittwebsite und in gedruckter Form.

## **10. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, gültigem Schweizer Recht widersprechen oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 10.2 Für den Vertrag und seine Bestandteile ist Schweizer Recht massgebend. Der Erfüllungsort wird vertraglich mit dem Auftraggeber vereinbart. Gerichtsstand ist Meilen, sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand ausdrücklich vorschreibt.